

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

A. Problem und Ziel

Einführung einer Beschränkungsmöglichkeit für den Erwerb von Rüstungsunternehmen und Unternehmen der Kryptowirtschaft durch gebietsfremde Erwerber.

B. Lösung

Änderung entsprechender Bestimmungen im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Sonstige Kosten

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für den Erwerb von Unternehmen, die Kriegswaffen herstellen oder entwickeln oder Kryptoprodukte herstellen, können Kosten für die Bearbeitung von Anträgen für Wirtschaft und Verwaltung entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen. Die Änderung des AWG und der AWV führt für kleine und mittlere Unternehmen zu keinem spürbaren Kostenaufwand.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 18. Februar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des
Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Sicherheit“ durch die Wörter „wesentlichen Sicherheitsinteressen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Rechtsgeschäfte über den Erwerb gebietsansässiger Unternehmen, die

- Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter herstellen oder entwickeln oder
- Kryptosysteme herstellen, die für eine Übertragung staatlicher Verschlusssachen von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit Zustimmung des Unternehmens zugelassen sind,

oder Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Anteilen an solchen Unternehmen, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten; dies gilt insbesondere dann, wenn infolge des Erwerbs die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die militärische Sicherheitsvorsorge gefährdet sind.“

2. In § 28 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „bis 7“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 2 angefügt:

„2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 5. Im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 5 zweiter Spiegelstrich ist darüber hinaus das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen.“

Artikel 2

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934,

2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. November 2003 (BAnz. S. 19421), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:

„§ 52
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 des
Außenwirtschaftsgesetzes

(1) Der Erwerb eines gebietsansässigen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem solchen Unternehmen, das

- Güter im Sinne von Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) herstellt oder entwickelt oder
- Kryptosysteme herstellt, die für eine Übertragung staatlicher Verschlusssachen von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit Zustimmung des Unternehmens zugelassen sind,

durch einen Gebietsfremden oder ein gebietsansässiges Unternehmen, an dem ein Gebietsfremder mindestens 25 Prozent der Stimmrechte hält, bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn der unmittelbare oder mittelbare Stimmrechtsanteil des gebietsfremden Erwerbers an dem betreffenden Unternehmen nach dem Erwerb der Beteiligung 25 Prozent nicht erreicht. Bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils des gebietsfremden Erwerbers sind diesem die Anteile anderer Unternehmen an dem zu erwerbenden Unternehmen zuzurechnen, wenn der Erwerber mindestens 25 Prozent oder mehr der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen hält.

(2) Wer einen nach Absatz 1 genehmigungsbedürftigen Erwerb vornehmen will, hat die Genehmigung zuvor beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu beantragen. Ein rechtzeitig gestellter Antrag gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Erwerb beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit keine anderweitige Entscheidung getroffen wird.“

2. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende neue Nummer 9 wird eingefügt:

„9. ohne Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einem Unternehmen erwirbt oder“.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in seiner vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) verfolgt das Ziel, den Erwerb von gebietsansässigen Unternehmen, die im Rüstungsbereich oder im Bereich des Schutzes sensibler staatlicher Informationen durch Verschlüsselung tätig sind, an gebietsfremde Erwerber unter Genehmigungsvorbehalt stellen zu können, wenn der gebietsfremde Erwerber nach dem Erwerb mindestens 25 Prozent der Anteile am Unternehmen hält.

Damit wird sichergestellt, dass der Staat seiner Verpflichtung zur Sicherheitsvorsorge nachkommen und im Einzelfall nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Veräußerung von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen aus dem Rüstungsbereich an Gebietsfremde untersagen kann, wenn durch die Veräußerung die Verfügungsmöglichkeit über Kernfähigkeiten der deutschen Rüstungswirtschaft gefährdet würde.

Für Artikel 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 2 Nr. 1 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft), für Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a auch aus Artikel 73 Nr. 5 Grundgesetz (Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland). Für Artikel 2 Nr. 2 folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 72 Abs. 2 zweite Alternative Grundgesetz liegen vor. Auf Länderebene fehlen Regelungen, die eine Veräußerung von Kapazitäten der Verteidigungswirtschaft verhindern können, wenn sie den sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Eine einheitliche Gesetzgebung auf Bundesebene wird der Verpflichtung zur Sicherheitsvorsorge gerecht und vermeidet Nachteile für die Gesamtwirtschaft. Durch die Änderung des AWG wird die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes im Rüstungs- und Kryptobereich erhalten. Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit ist die Änderung des AWG somit erforderlich.

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für den Erwerb von Unternehmen, die Kriegswaffen herstellen oder entwickeln oder Kryptoprodukte herstellen, können Kosten für die Bearbeitung von Anträgen für Wirtschaft und Verwaltung entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b

1. Der in der bisherigen Formulierung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 verwendete Sicherheitsbegriff meint die äußere und innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Eine Gefährdung der äußeren Sicherheit ist z. B. die Gefahr

eines Krieges. Die innere Sicherheit wäre z. B. bei einem drohenden Bürgerkrieg gefährdet. Nicht umfasst sind hingegen Beschränkungen zur Gewährleistung der sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der militärischen Versorgungssicherheit. Die neue Formulierung umfasst den bisherigen Sicherheitsbegriff, erweitert ihn und passt diesen zudem den Artikeln 58 und 296 EG-Vertrag an. Die neue Formulierung der Nummer 1 lässt den bisherigen Anwendungsbereich sowie den der Nummern 2 und 3 unberührt; diese bleiben neben Nummer 1 anwendbar.

2. Die Gewährleistung des sicherheitspolitischen Interesses der Bundesrepublik Deutschland und der militärischen Sicherheitsvorsorge gehört zu den Kernaufgaben des Staates. Um diese Sicherheitsinteressen zu gewährleisten, bedarf es – unabhängig von einer unmittelbaren Bedrohung – einer Reihe von Vorsorgemaßnahmen, u. a. zur Ausstattung der Streitkräfte mit erforderlichem Material und Gerät, um für einen Verteidigungsfall oder sonstigen Militäreinsatz gerüstet zu sein (Sicherheitsvorsorge).

Für die Versorgung mit Rüstungsgütern über Staatsgrenzen hinweg existiert bislang noch kein ausreichend funktionierendes System.

3. Mit dem neuen § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird die Beschränkungsmöglichkeit näher konkretisiert. Rechtsgeschäfte über den Erwerb gebietsansässiger Unternehmen, die Rüstungsgüter herstellen oder entwickeln oder Kryptoprodukte herstellen, sowie Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Anteilen an diesen Unternehmen können beschränkt werden, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. § 7 Abs. 2 Nr. 5 legt dies näher dar. Demnach sind wesentliche Sicherheitsinteressen insbesondere dann gefährdet, wenn die sicherheitspolitischen Interessen oder die militärische Sicherheitsvorsorge der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt würden.
4. Für die Möglichkeit, den Erwerb von Firmen bzw. Firmenanteilen durch ausländische Interessenten ggf. zu beschränken, sind folgende sicherheitspolitische Aspekte von Belang:

- a) Nach Artikel 17 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union (in der Fassung des Vertrages von Nizza) wird „die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik in einer von den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt“. Dies zeigt, dass eine europäische Rüstungspolitik als Teil der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) das Vorhandensein einer auf dem Weltmarkt konkurrenzfähigen europäischen Rüstungsindustrie als unabdingbar ansieht.

Da es verbindliche internationale Absprachen bei der Aufteilung von wehrtechnischen Kernfähigkeiten in Europa im Rahmen einer ESVP noch nicht gibt, sind Schlüsseltechnologien soweit wie möglich zu erhal-

ten, auch um sie als nationalen Beitrag zu gegebener Zeit im europäischen Rahmen einbringen zu können.

Um als gleichberechtigter Partner an der Gestaltung und Umsetzung einer Rüstungszusammenarbeit im Rahmen der ESVP mitwirken zu können, muss Deutschland über entsprechende quantitative und qualitative Rüstungskapazitäten und technologische Fähigkeiten verfügen. Nur so kann im europäischen Rahmen die deutsche Mitgestaltungs- und Kooperationsfähigkeit, insbesondere nach Maßgabe des o. a. Artikels 17 EU-Vertrag, gesichert werden. Mit der Änderung des AWG wird Sorge dafür getragen, dass die Bundesrepublik Deutschland den Aufbau einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aktiv unterstützen kann.

- b) Entsprechendes gilt darüber hinaus im transatlantischen Kontext. Die transatlantische Rüstungskoope-
ration ist seit Jahrzehnten wesentlicher Bestandteil deutscher und europäischer Sicherheitspolitik und zugleich wichtiges politisches Bindeglied zwischen den nordamerikanischen und europäischen Partnern im Sicherheitsbündnis der NATO. Das Fehlen eines substanziellen wehrtechnischen Beitrags zur gemeinsamen Sicherheit würde der sicherheitspolitischen Plattform Deutschlands und Europas die Grundlage entziehen und die Akzeptanz Deutschlands als gleichwertiger Partner in Frage stellen.
- c) Im Letter of Intent vom 6. Juli 1998 (Nr. 1.5.2) haben sich die sechs europäischen Verteidigungsminister der Länder Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien verpflichtet, dafür zu sorgen, „dass die volle oder partielle Übernahme eines Rüstungsunternehmens auf ihrem Territorium durch irgendeine juristische Person von außerhalb des Territoriums der Teilnehmer nicht die Versorgungssicherheit bzw. irgendein anderes legitimes nationales Sicherheitsinteresse der anderen Teilnehmer beeinträchtigt“.

Dies hat Eingang gefunden in das entsprechende Rahmenübereinkommen vom 27. Juli 2000 (BGBl. II, Nr. 4 vom 2. Februar 2001) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Königreich Schweden, dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der europäischen Rüstungsindustrie.

- d) In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Rüstungsindustrie als sicherheitspolitisches Instrument die Voraussetzung für eine eigenständige politische und militärische Handlungsfähigkeit bildet.
- e) Die uneingeschränkte und unkontrollierte Veräußerung Rüstungsgüter produzierender Unternehmen bzw. von Anteilen daran birgt die Gefahr, dass die Bundesregierung ihrer Pflicht zur Sicherheitsvorsorge infolge eingeschränkter oder nicht gegebener Verfügbarkeit von Rüstungsgütern nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

Daher ist Sorge dafür zu tragen, dass entsprechende Kernfähigkeiten in Deutschland vorhanden sind. Die Verfügbarkeit solcher Kernfähigkeiten ist erforderlich, soweit sie ganz oder teilweise zur Herstellung oder Entwicklung von Rüstungsgütern dienen, die zur Wahrung der sicherheitspolitischen Interessen, der militärischen Sicherheitsvorsorge oder für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen notwendig sind.

5. Gebietsansässige Unternehmen, die Kryptosysteme zum Schutz staatlicher Verschlusssachen im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), herstellen, werden ebenfalls in die Regelung einbezogen.

Die rasant zunehmende informationstechnische Vernetzung von sicherheitskritischen Bereichen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im militärischen Bereich und dem Bereich der sensitiven staatlichen Kommunikation, erfordert zuverlässige, vertrauenswürdige und langfristig verfügbare technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Informations- und Kommunikationssicherheit. Wesentliches Mittel zur Erfüllung dieser sicherheitspolitischen Anforderungen sind Kryptosysteme.

Die Sicherheit aller kritischen Geschäftsprozesse in den genannten Bereichen ist in hohem Maße von der Vertrauenswürdigkeit der eingesetzten Kryptosysteme abhängig. Aus diesem Grunde müssen für den Bereich des nationalen Geheimschutzes Kryptosysteme in Unternehmen hergestellt werden, die der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unterliegen.

Durch den ausländischen Erwerb von Unternehmen i. S. d. Sicherheitsüberprüfungsgesetzes kann die Vertrauenswürdigkeit des Fertigungsprozesses im Allgemeinen gefährdet werden. Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um gebietsansässige Kryptounternehmen, die für den nationalen Geheimschutz relevante Produkte herstellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Unternehmen über die ausländische Kapitalbeteiligung in den Fokus ausländischer nachrichtendienstlicher Interessen gelangen.

Die Vertrauenswürdigkeit der Hersteller staatlich verwendeter Kryptotechnologien ist die Grundlage vertraulicher Kommunikation der Bundesregierung. Wird diese Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt, können daraus gravierende und nachteilige Folgen entstehen, da ein kurzfristiges Auswechseln von ganzen Netzstrukturen im Allgemeinen nicht möglich ist und zudem sehr hohe Kosten verursachen würde. Zudem muss auch in Zukunft sichergestellt werden, dass es in Deutschland langfristig Firmen gibt, die die genannten Einsatzbereiche mit vertrauenswürdigen Kryptosystemen beliefern können.

Zu Nummer 2

In Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank für den Bereich Kapital- und Zahlungsverkehr wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als zuständige Behörde für die Entscheidung der Genehmigungsanträge vorgesehen. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung, für den Kryptobereich darüber hinaus auch mit dem Bundesministerium des Innern.

Zu Artikel 2 (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung)**Zu Nummer 1**

1. Der Erwerb von Unternehmen, die Güter der Kriegswaffenliste herstellen oder entwickeln oder Verschlussprodukte zur Wahrung des nationalen Geheimschutzes herstellen oder von Anteilen an solchen Unternehmen wird unter Genehmigungsvorbehalt gestellt, wenn der gebietsfremde Erwerber durch das Rechtsgeschäft 25 Prozent oder mehr der Stimmrechte an dem Unternehmen halten und dadurch über eine Sperrminorität verfügen würde bzw. Einfluss auf die Geschäftspolitik des Unternehmens nehmen könnte. Der die Genehmigungspflicht auslösende Schwellenwert von 25 Prozent greift dann, wenn durch den geplanten Erwerb der Anteil des gebietsfremden Erwerbers insgesamt 25 Prozent erreicht.

Neben dem unmittelbaren Erwerb eines gebietsansässigen Unternehmens durch einen gebietsfremden Erwerber wird auch der mittelbare Erwerb erfasst. Ein mittelbarer Erwerb liegt beispielsweise auch dann vor, wenn ein gebietsfremder Erwerber Anteile an einem gebietsansässigen Unternehmen (z. B. Beteiligungsgesellschaft) erwirbt, das seinerseits Anteile an einem gebietsansässigen Unternehmen hält, das Güter der Kriegswaffenliste herstellt oder entwickelt oder Kryptoprodukte herstellt.

Ein gebietsansässiges Unternehmen, an dem ein Gebietsfremder bereits 25 Prozent oder mehr der Stimmrechte hält, wird wie ein gebietsfremdes Unternehmen behandelt.

Bei der Berechnung der Anteile des Erwerbers sind auch Anteile anderer Unternehmen einzubeziehen, über die der Erwerber ebenfalls Einfluss auf das gebietsansässige Unternehmen nehmen kann, z. B. Anteile seiner Tochterunternehmen und seiner sonstigen Beteiligungen, falls der Stimmrechtsanteil des Erwerbers an diesen anderen Unternehmen 25 Prozent oder mehr beträgt. Einbezogen werden auch Anteile, die ein anderer für Rechnung des Erwerbers hält.

Im Bereich der Kryptoindustrie bezieht sich die Genehmigungspflicht auf Unternehmen, die Produkte herstellen, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach den auf § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), und § 64 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des

Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen vom 29. April 1994 (Gemeinsames Ministerialblatt vom 18. Juli 1994, S. 674 ff.) beruhenden Richtlinien zum Geheimschutz von Verschlussachen beim Einsatz von Informationstechnik für die Kryptierung von Verschlussachen zugelassen sind.

Die Genehmigungsbehörde wird den Einzelfall unter Abwägung der staatlichen Sicherheitsinteressen und der Freiheit des Kapitalverkehrs bewerten und die Genehmigung nur versagen, wenn das staatliche Interesse überwiegt. Bei dieser Ermessensentscheidung ist auch die wirtschaftliche Existenz des betroffenen Unternehmens gebührend zu berücksichtigen. Im Rahmen der Entscheidung sind Auflagen (Nebenbestimmungen i. S. v. § 36 VwVfG) für das Rechtsgeschäft möglich. Damit können auch Fälle gelöst werden, in denen der Rüstungs- oder der für den Geheimschutz relevante Anteil des Unternehmens nur eine betriebswirtschaftlich untergeordnete Bedeutung hat, das staatliche Sicherheitsinteresse an diesem Anteil jedoch beträchtlich ist. In diesen Fällen kann die Genehmigung mit einer Auflage erfolgen, wonach z. B. dieser Unternehmensanteil ausgegliedert werden muss und nicht veräußert werden darf. Der Genehmigungsvorbehalt trägt damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie der in § 1 AWG statuierten Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs Rechnung.

Mit dieser Änderung der AWV wird von der neuen Ermächtigung des § 7 Abs. 2 Nr. 5 AWG nur teilweise Gebrauch gemacht. Der Gesetzgeber räumt der Bundesregierung in dieser Ermächtigungsgrundlage die Möglichkeit ein, die Beschränkung auf Unternehmen zu erweitern, die Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste herstellen oder entwickeln.

Durch die Einführung der Genehmigungspflicht werden die Bestimmungen des EG-Vertrages nicht verletzt. Gemäß Artikel 58 Abs. 1 des Vertrages sind nationale Kapitalverkehrsbeschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zulässig. Auch die Vorschriften der Europäischen Fusionskontrollverordnung Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989) sind nicht verletzt. Nach Artikel 21 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung können nationale Beschränkungen des Erwerbs bei Unternehmen, welche die öffentliche Sicherheit berühren, vorgesehen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesregierung Gebrauch.

2. In Absatz 2 wird eine Genehmigungsfiktion geregelt. Einen Monat nach Antragstellung mit den vollständigen Unterlagen muss die Sachentscheidung der Behörde getroffen sein, ansonsten gilt der Antrag als genehmigt. Eine Voranfrage bei der zuständigen Stelle im Vorfeld der Veräußerung bleibt unbenommen; die Stellungnahme darf aber nicht zur Vorwegnahme der Entscheidung in der Sache führen.

Zu Nummer 2

Ein Verstoß gegen die Genehmigungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Nach § 14 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann dabei auch die Handlung des Veräußerers erfasst werden. Darüber hinaus ist das Rechtsgeschäft auf-

grund fehlender Genehmigung gemäß § 31 AWG unwirksam.

Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Mit der Änderung des AWG wird auch die AWV geändert. Artikel 3 stellt sicher, dass die AWV in Zukunft durch Verordnungen geändert werden kann.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 4 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, den Wortlaut des AWG in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist aufgrund der bisher erfolgten Änderungsgesetze zum AWG sowie zahlreicher weiterer Änderungen aufgrund anderer Gesetze angezeigt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AWG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 7 Abs. 2 Nr. 5 im ersten Spiegelstrich die Wörter „Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter“ durch die Wörter „Güter im Sinne von Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste)“ zu ersetzen.

Begründung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, wehrtechnische Kernfähigkeiten in Deutschland zu erhalten. Der Bundesrat hat allerdings Zweifel, ob dieses Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht wird. Problematisch ist insbesondere, dass dadurch auch die Kooperation deutscher und ausländischer Unternehmen bei europäischen und NATO-internen Rüstungsk Kooperationen erschwert wird. Diese sind oft nur bei eigentumsmäßiger Verflechtung möglich, weil die betroffenen Unternehmen das sensible technische Know-how vorzugsweise innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe weitergeben. Es besteht deshalb die Gefahr, dass sich die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen Übernahmen negativ auf die deutsche Industrie und die Arbeitsplätze in Deutschland auswirken.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

In § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) wird u. a. geregelt, dass Rechtsgeschäfte über den Erwerb gebietsansässiger Unternehmen, die Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter herstellen oder entwickeln oder Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Anteilen an solchen Unternehmen beschränkt werden können, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten; dies gilt insbesondere dann, wenn infolge des Erwerbs die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die militärische Sicherheitsvorsorge gefährdet sind.

Die Ermächtigungsgrundlage bezieht sich mithin auf Unternehmen, die Güter der Kriegswaffenliste oder sonstige Rüstungsgüter gemäß Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste herstellen oder entwickeln. Von dieser Ermächtigungsgrundlage wird in § 52 des Entwurfs zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) nur insoweit Gebrauch gemacht, als ein Genehmigungserfordernis für den Erwerb eines gebietsansässigen Unternehmens statuiert wird, das Güter im Sinne von Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) herstellt oder entwickelt.

Die Ermächtigungsgrundlage im AWG-Entwurf geht weiter als die Ausfüllungsvorschrift des § 52 AWV-Entwurf. Diese weitergehende Ermächtigungsgrundlage ist erforderlich, um in Zukunft möglichst rasch veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen Rechnung tragen zu können. Gebietsansässige Unternehmen, die sensible Rüstungsgüter nach Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste herstellen oder entwickeln, werden daher in die Ermächtigungsgrundlage mit einbezogen. Eine mögliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Genehmigungspflicht wird unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geprüft.